

# Frau im Leben

**5x**  
DAS HERZ  
STÄRKEN

## Ich pass auf mich auf

Wie wir lernen, auch an  
uns selbst zu denken

## Segen für die Liebe

Wenn 50-Jährige  
das Ehe-Versprechen  
erneuern

bayard

**Ostern**  
15 Rezepte  
und Ideen



## Willkommen, Frühling!

- Die Mode bringt Farbe
- Mehr Fülle fürs Haar:  
3 Tricks der Friseure
- Garten-Glück mit Hühnern

# Unser *neues* Leben

Den Brustkrebs besiegt: Frauen erzählen,  
wie sie das geschafft haben

**+ DIE BESTEN KRAFT-QUELLEN**

Österreich 4,30 €  
Schweiz 6,20 sfr  
BeNeLux 4,40 €  
Italien 4,60 €



**Berufliche Ausbildung, die nicht in einem klassischen Lehrbetrieb erfolgte**

**Berufliche Ausbildung vor 17. Geburtstag**

**Berufsgrundbildungsjahr, auch nach 17. Geburtstag**

**Meisterschule**

wenn einem dadurch z. B. Zeiten für die Rente für besonders langjährig Versicherte fehlen.“

Dies passiert leider derzeit sehr häufig. Eine Studie des Bundesversicherungsamtes ergab nicht nur, dass etwa jeder dritte Rentenbescheid fehlerhaft ist, sondern dass die Fehler meist zulasten der künftigen Rentner passieren, vor allem weil Schul- und Ausbildungszeiten falsch gewertet werden.

Dies geschieht oft, weil der genaue Inhalt der Berufsausbildung für die Rentenkasse unklar ist. Wie bei Walter Grimmelshausen und Margot Limke. Dass bei ihr die „Ich verdiente doch Geld“

Krankenschwester-Ausbildung als „Fachschulstudium“ bezeichnet wurde und nicht als „Ausbildung an einer Fachschule“ reichte aus, damit die Zeit nur als Anrechnungszeit gilt – und nicht als Pflichtbeitragszeit, die die Rente erhöht.

Ähnliches bei Grimmelshausen: „Die Rentenkasse sagt, die Ausbildung zum Ingenieur fand, so die Unterlagen, als technisches Fachschulstudium statt, obwohl ich in einen Betrieb delegiert war, dort Vollzeit arbeitete und Geld verdiente.“

Rentenberater Peter Knöppel kennt solche Fälle zuhauf. „Ärger um die Anerkennung gibt es immer, wenn der rechtliche Status einer

## „Viele im Osten sind wütend, weil sie mit dem Rentenbescheid sehen, dass ihre DDR-Ausbildungen nicht anerkannt werden“



**Peter Knöppel**, Rentenberater aus Halle (Saale)

Ausbildungsstätte für die Rentenversicherung unklar ist“, skizziert Knöppel, „und deshalb sollte jeder, der eine Ausbildung machte, die nicht klassischerweise in einem Betrieb stattfand, frühzeitig den Versicherungsverlauf kontrollieren, damit die Dinge lange vor dem Rentenbeginn geklärt werden können.“

Generell unterscheidet die Rentenkasse zwei Arten von Schul- und Ausbildungszeiten:

- Anrechnungszeiten – gewertet werden hier maximal 8 Jahre nach dem 17. Geburtstag (siehe nächste Seite); diese 8 Jahre erhält jeder, der z. B. aufs Gymnasium ging oder studierte. Auch Zeiten zwischen einzelnen Ausbildungsschritten sind darüber abgedeckt. Aber: Diese Zeiten zählen nur als Wartezeit für die Rente für langjährig Versicherte, aber nicht für die abschlagsfreie Rente für besonders lang- →

anerkannt“, berichtet Limke. „Wenn ich im Westen eine vergleichbare Krankenschwester-Ausbildung gemacht hätte, würde ich dafür heute mehr Rente bekommen. Jetzt fehlen mir diese drei Jahre, sodass ich nicht mehr ohne Abschläge in Rente kann, sondern länger arbeiten muss oder weniger Geld erhalte. Ist das denn fair?“

Zwei Beispiele. Zweimal vergleichbarer Ärger. „Es stimmt: Viele erkennen erst unmittelbar vor dem Rentenbeginn, wenn konkret gerechnet wird, dass eine eigentlich berufliche Ausbildung nicht gewertet wird“, sagt der Rentenberater Marcus Kleinlein aus Schwabach, „das ist natürlich dann ganz bitter,

### Was zählt für Frührente?

**Wer eine vorgezogene Rente haben möchte, benötigt eine bestimmte Zahl von Renten-Monaten als Wartezeit. Ausbildungszeiten spielen hier eine große Rolle. Aber längst nicht alle Zeiten werden jeweils anerkannt.**

	Rente für langjährig Versicherte	Rente für besonders langjährig Versicherte
► <b>Möglich ab</b>	63	Jahrgang 1956: 63 J. + 8 M. Jahrgang 1957: 63 J. + 10 M.
► <b>Abschlag</b>	ja	nein
► <b>Wartezeit</b>	450 Monate	540 Monate
► <b>Ausbildungen, die als Wartezeit zählen</b>	alle Schulen und Ausbildungen nach 17. Geburtstag: max. 8 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsschule</li> <li>• Berufsgrundbildungsjahr</li> <li>• Berufsausbildung in außerbetrieblicher Ausbildungsstätte</li> <li>• Meisterschule</li> <li>• Fachakademie</li> <li>• Berufsausbildung und Abitur (DDR)</li> </ul>

## So zählen Schulzeiten für die Rente

Ob als Wartezeit oder rentensteigernd - wie die unterschiedlichen Schul-Arten für die Rente zählen, erläutert Rentenberater Marcus Kleinlein.

→ jährlich Versicherte. Und: Diese Zeiten erhöhen nicht die Rente, weil dafür keine Entgeltpunkte gutgeschrieben werden.

● **Pflichtbeitragszeiten** - diese Zeiten zählen als Wartezeit für alle (!) Renten, weil dafür auch Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden. Das heißt, diese Schul- und Ausbildungszeiten erhöhen die Rente. Mehr noch: Gewertet wird nicht der tatsächliche Verdienst, sondern für jedes Jahr dieser Zeit wird meist ein fiktiver Verdienst von

75 % des Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer angerechnet (s. re.). Unter dem Strich werden meist 2,25 Entgeltpunkte angesetzt werden. Und da jeder Entgeltpunkt 33,05 Euro (West) bzw. 31,89 Euro (Ost) wert ist, bedeutet eine anerkannte Ausbildung mit Pflichtbeitragszeit mehr als 70 Euro mehr Rente jeden Monat.

Geld, das Margot Limke und Walter Grimmelshausen fehlt.

Was also tun? Rentenberater Marcus Kleinlein rät, den Versiche-

### „Für das Recht kämpfen“

rungsverlauf (egal ob man noch berufstätig ist oder nicht) genau zu kontrollieren. „Maßgeblich ist nur die Zeit nach dem 17. Geburtstag“, so Kleinlein, „davor zählen Zeiten für die Rente nur, wenn tatsächlich Beiträge, z. B. während einer Lehre, gezahlt wurden.“ Als Pflichtbeitragszeiten kämen nur Zeiten in Betracht, wenn eine berufliche Ausbildung an einer Schule oder Akademie stattgefunden habe, so Kleinleins Kollege Peter Knöppel. „Fachschule bedeutet, dass es eine Schule gewesen sein muss, an deren Ende ein Berufsabschluss stand. Das heißt, der Besuch einer solchen Schule war maßgeblich für den Beruf“, skizziert der Rentenberater.

Aber auch dann muss die Schule bzw. die Bildungsstätte noch weitere Kriterien erfüllt haben:

- Unterricht in Vollzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche.
- Insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden.

„Nur dann besteht die Chance, dass die Rentenkasse dies als Pflichtbeitragszeit anerkennt“, so Knöppel. Erschwerend käme hinzu, dass es bereits seit 1956 ein Fachschul-Register gäbe. Taucht eine Schule bzw. Bildungsstätte dort

nicht auf, sei es nochmals schwerer, die Zeit anerkannt zu bekommen.

Schwierigkeiten haben derzeit viele, die in der DDR eine Schule besuchten bzw. Ausbildung machten. So wie Walter Grimmelshausen und Margot Limke. „Die Ingenieurschule Meißen gibt es schon lange nicht mehr“, so Grimmelshausen, „wie soll ich Belege für Unterricht bzw. Delegation vorweisen?“

Ausbildung	Wertung als Wartezeit	Höhere Rente
<b>► Vor 17. Geburtstag</b>		
Hauptschule	Nein	Nein
Realschule	Nein	Nein
Gymnasium	Nein	Nein
<b>► Nach 17. Geburtstag</b>		
Berufsaufbauschule (führt zu Fachschulreife)	Anrechnungszeit*	Nein
Gymnasium	Anrechnungszeit*	Nein
Fachoberschule	Anrechnungszeit*	Nein
Berufliche Ausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (Fachschule)	Pflichtbeitragszeit**	Ja, max. 3 Jahre
Berufsvorbereitungsjahr	Pflichtbeitragszeit**	Ja, max. 3 Jahre
Überbetriebliche Bildungsstätte (Fachschule)	Pflichtbeitragszeit**	Ja, gesamte Zeit
Berufsgrundbildungsjahr	Pflichtbeitragszeit**	Ja, max. 3 Jahre
Berufsschule	Pflichtbeiträge, da berufliche Ausbildung	Ja, auch wenn 2. Ausbildung
Berufsfachschule	Anrechnungszeit***	Ja, max. 3 Jahre
Höhere Berufsfachschule	Anrechnungszeit***	Ja, max. 3 Jahre
Handelsschule	Anrechnungszeit****	Ja, max. 3 Jahre
Höhere Handelsschule	Anrechnungszeit****	Ja, max. 3 Jahre
Meisterschule	Pflichtbeitragszeit, wenn mind. 6 Monate Dauer	Ja, max. 3 Jahre
Fachakademie	Pflichtbeitragszeit**	Ja, max. 3 Jahre
Fachhochschule	Anrechnungszeit*	Nein
Hochschule / Universität	Anrechnungszeit*	Nein
<b>► Besonderheiten der DDR</b>		
Polytechnische Oberschule	Anrechnungszeit*	Nein
Erweiterte Oberschule	Anrechnungszeit*	Nein
Erw. Oberschule zzgl. Berufsausbildung (EOS): Abitur und Berufsausbildung	Anrechnungszeit*	Nein
Berufsausbildung und Abitur	Pflichtbeitragszeit**	Ja, max. 3 Jahre

\*max. 8 Jahre zwischen 17. und 25. Geburtstag \*\*gewertet mit 75 % der Entgeltpunkte \*\*\*aber keine Pflichtbeitragszeit. Trotzdem gewertet mit 75 % der Entgeltpunkte \*\*\*\*gewertet mit 75 % des Durchschnittsentgelts

Vor allem um Ausbildungen in der DDR gibt es häufig Streit